



FVM-Jugendordnung

Präambel

Die Jugend des Fußballverbandes Mittelrhein (FVM-Jugend) organisiert den Fußballsport für Kinder und Jugendliche und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Chancengleichheit und Gleichberechtigung junger Menschen ein.

Sie tritt ein für Toleranz im Hinblick auf Religion, Herkunft und Weltanschauung junger Menschen und ist überzeugt, dass der Fußballsport ein geeignetes Mittel zur Erziehung und Förderung der Jugendlichen ist. Es wird sowohl sportliche als auch gesellschaftspolitische Jugendarbeit geleistet.

Die Basis bildet die nachfolgende Jugendordnung in Verbindung mit den Jugendordnungen des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes, des Deutschen Fußball-Bundes sowie der Satzung des Fußball-Verbandes Mittelrhein. Die Jugendordnung gilt für Mädchen und Jungen zusammengefasst unter dem Begriff „Junior“ gleichermaßen.

§ 1 – Ziele der Jugendarbeit

Die FVM-Jugend soll das Fußballspiel als Grundlage sportlicher Jugendarbeit pflegen und fördern. Jede sportliche Betätigung muss der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit dienen und soll die Lebensfreude wecken und steigern.

Sie schließt die Beteiligung behinderter oder benachteiligter Jugendlicher ausdrücklich ein.

Die Jugendarbeit in einem Sportverein prägt in hohem Maße Verhalten und Bewusstsein der Jugendlichen. Ihre Lebensphase wird dadurch gekennzeichnet, dass sie ihnen angebotene Leitbilder und Normen weitgehend ungeprüft übernehmen. Art und Inhalte der Jugendarbeit beeinflussen das gesellschaftliche Verhalten junger Menschen.

Mit dem sportlichen Erleben sollen junge Menschen lernen:

- nach demokratischen Grundsätzen mitzubestimmen,
- in ihren Jugendabteilungen, ihrem Verband und seinen Kreisen im Rahmen der Gesamtorganisation selbst zu entscheiden und Verantwortung zu tragen,
- Beziehungen zwischen Menschen in einer Gemeinschaft zu erkennen, zu bewerten und zu gestalten,
- Konflikte bewusst und fair auszutragen und ihre Ursachen auszuräumen.

Es soll gefördert werden:

- gemeinschaftlich zielorientiert zu handeln,
- fähig und bereit zu sein, notwendige Kritik konstruktiv zu üben und sich der Kritik anderer offen zu stellen.

Das Ziel der Jugendarbeit ist der kritische, mündige und zur aktiven Mitarbeit bereite Jugendliche.

Die Jugendarbeit im Fußball-Verband Mittelrhein wird getragen von Mitarbeitern, die satzungsgemäß gewählt oder durch zuständige Gremien in ihr Amt berufen werden.



Es wird angestrebt, durch Gewinnung, Ausbildung und Weiterbildung die Qualität der ehrenamtlichen Mitarbeiter ständig zu steigern. Die positiven Bildungseinflüsse aus Elternhaus, Schule, Kirche, Beruf und Verbänden müssen erkannt und durch die sportliche und außersportliche Jugendarbeit wirksam ergänzt werden.

Der Jugendausschuss des Fußball-Verbandes Mittelrhein organisiert einen geregelten Spielbetrieb in differenzierten Altersklassen und Leistungsklassen, der immer wieder auf die Veränderungen in der Gesellschaft abgestimmt werden muss. Talentierte Spieler werden gesichtet und gefördert, Förderkonzepte werden nach Bedarf erstellt

Darüber hinaus soll die FVM-Jugend Begegnungen mit der Jugend des In- und Auslandes suchen und fördern, Beziehungen zu anderen Verbänden der Jugendarbeit und des Sportes pflegen und mit den Trägern öffentlicher Verantwortung auf allen Ebenen zusammenarbeiten.

§ 2 – Organisation der Jugendarbeit

- (1) In der FVM-Jugend sind die Fußballjugendabteilungen der Vereine des Fußball-Verbandes Mittelrhein sowie die im Jugendbereich satzungsgemäß gewählten oder durch zuständige Gremien in ihr Amt berufenen Mitarbeiter zusammengefasst.
- (2) Alle in dieser Jugendordnung erwähnten Ehrenämter können sowohl von männlichen als auch von weiblichen Personen bekleidet werden.
- (3) Die FVM-Jugend ist gemäß § 32 Abs. 2 der FVM-Satzung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 VIII SGB).
- (4) Sie führt und verwaltet sich selbst nach der Maßgabe der FVM-Satzung und den Jugendordnungen des FVM, des WFLV und des DFB.
- (5) Sie ist eigenständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die FVM-Jugend ist dem Präsidium gegenüber verantwortlich.

§ 3 – Organisation im Verein

- (1) Im Verein ist die Fußballjugend in der Fußballjugendabteilung zusammengefasst. Die Vereine geben sich eine Jugendordnung.
- (2) Die Organe der Vereinsfußballjugend sind der Vereinsfußballjugendtag und der Vereinsfußballjugendausschuss.
- (3) Ein Vereinsfußballjugendtag findet in den Jahren, in denen ein ordentlicher Jugendtag des Fußballkreises durchgeführt wird, spätestens vier Wochen vor dem Kreisjugendtag statt.
- (4) Weitere ordentliche und außerordentliche Vereinsfußballjugendtage regelt die



Vereinsjugendordnung.

- (5) Der Vereinsfußballjugendtag setzt sich zusammen aus den Jugendlichen, die mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben sollten, dem Vereinsjugendausschuss, allen Trainern und Betreuern, den Jugendsprechern, sowie einem Elternvertreter je Mannschaft in den Altersklassen E-Junioren/E-Juniorinnen und jünger.
- (6) Vereinssatzung und Vereinsjugendordnung bestimmen die Aufgaben des Vereinsfußballjugendtages sowie die Zusammensetzung des Vereinsjugendausschusses.

§ 4 – Organisation im Kreis

- (1) In der Jugend der Fußballkreise des Fußball-Verbandes Mittelrhein sind die Fußballjugendabteilungen der Vereine des Kreises sowie die in Verein und Kreis im Jugendbereich satzungsgemäß gewählten oder durch zuständige Gremien in ihr Amt berufenen Mitarbeiter zusammengefasst.
- (2) Die Organe der Jugend der Fußballkreise sind:
 - der Kreisjugendtag,
 - die Versammlung der Jugendleiter,
 - der Kreisjugendausschuss,
 - der Kreisjugendtreff,
 - die Kreisjugendspruchkammer.
- (3) Kreisjugendtag

a) Einberufung:

Es gibt ordentliche und außerordentliche Kreisjugendtage.

Ein ordentlicher Kreisjugendtag findet in den Jahren, in denen ein ordentlicher Jugendtag des Fußball-Verbandes Mittelrhein durchgeführt wird, spätestens vier Wochen vor dem Verbandsjugendtag statt. Er wird vom Kreisjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen“ einberufen.

Ein außerordentlicher Kreisjugendtag ist vom Kreisjugendausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Fußballjugendabteilungen der Vereine des Kreises diesen Antrag schriftlich stellen. Der Antrag ist von den Vereinen an den Verbandsjugendausschuss als übergeordnetes Verwaltungsgremium zu richten. Nach Feststellung der erforderlichen Mehrheit durch den Verbandsjugendausschuss ist der außerordentliche Kreisjugendtag vom Jugendausschuss spätestens nach acht Wochen einzuberufen.



Außerordentliche Kreisjugendtage können außerdem vom Kreisjugendausschuss nach Anhörung des Verbandsjugendausschusses und Zustimmung des Verbandspräsidiums in dringenden Fällen einberufen werden.

Ein außerordentlicher Kreisjugendtag ist vom Kreisvorstand innerhalb von acht Wochen einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Kreisjugendausschusses ausgeschieden ist. Die Einberufung entfällt, wenn der Termin des außerordentlichen Jugendtages in das Jahr fällt, in dem ein ordentlicher Jugendtag stattfinden wird.

Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Jugendtag beim Kreisjugendausschuss begründet eingehen.

b) Zusammensetzung:

Der Kreisjugendtag setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Vereine,
 - den Mitgliedern des Kreisjugendausschusses,
 - den Mitgliedern der Kreisjugendspruchkammer,
 - den jugendlichen Delegierten des Kreises zum letzten Verbandsjugendtag.
- Von jedem Verein sollten zudem eine Juniorin und ein Junior als Gäste entsandt werden.

Auf jede Fußballjugendabteilung mit Junioren, die am Spielbetrieb teilnehmen, entfallen zwei Stimmen. Nehmen mehr als sechs Mannschaften eines Vereins am Spielbetrieb teil, erhält der Verein insgesamt drei Stimmen. Nehmen mehr als zehn Jugendmannschaften einer Abteilung am Spielbetrieb teil, erhält der Verein insgesamt vier Stimmen.

Spielgemeinschaftsmannschaften werden dem federführenden Verein zugerechnet. Stichtag für Festlegung der Stimmzahlen ist der 31.10. des Jahres vor dem Kreisjugendtag.

c) Aufgaben:

Der Kreisjugendtag hat insbesondere die Aufgaben:

- aa) Richtlinien für die Jugendarbeit und die Tätigkeit des Kreisjugendausschusses zu geben,
- bb) den Haushaltsplan für den Jugendbereich zu beraten und zu genehmigen,
- cc) Anträge zu Ordnungen im Jugendbereich zu beraten und zu verabschieden,
- dd) über die Entlastung des Kreisjugendausschusses nach Entgegennahme des Berichtes zu beschließen,
- ee) den Kreisjugendausschuss und die Kreisjugendspruchkammer zu wählen,
- ff) die Delegierten zu den Verbandsjugendtagen des Fußball-Verbandes Mittelrhein und des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes zu wählen,



- gg) die beiden jugendlichen Delegierten des Kreises für den Verbandsjugendtag des Fußball-Verbandes Mittelrhein unter Beachtung des Vorschlagsrechtes des Kreisjugendtreffs zu wählen,
- hh) über Anträge, die zum Kreisjugendtag gestellt worden sind, zu beraten und zu beschließen.

(4) Versammlung der Jugendleiter

a) Einberufung:

Die Versammlung der Jugendleiter wird vom Kreisjugendausschuss mindestens einmal jährlich einberufen.

b) Zusammensetzung:

Die Versammlung der Jugendleiter besteht aus:

- dem Kreisjugendausschuss,
- dem Vorsitzenden der Kreisjugendspruchkammer (oder dessen Vertreter),
- den Vorsitzenden der Vereinsfußballjugendausschüsse (oder deren Vertreter).

c) Aufgaben:

Die Versammlung der Jugendleiter hat die Aufgabe, den Kreisjugendausschuss zu beraten. Sie hat das Recht, Anträge an den Kreisjugendausschuss oder den Kreisjugendtag zu stellen und darüber zu beraten.

(5) Kreisjugendausschuss

a) Zusammensetzung:

Der Kreisjugendausschuss besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Leiter Spielbetrieb,
- der Beauftragten für Mädchenfußball,
- dem Schulfußballbeauftragten,
- dem Jugendbildungsbeauftragten,
- zwei bis sieben weiteren Beisitzern (je nach Größe des Kreises), wobei die Anzahl der zu wählenden Beisitzer mit der Einladung zum Jugendtag bekannt zu geben ist,
- bis zu zwei Jugendlichen oder jungen Erwachsenen (Vertreter der jungen Generation), die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Wiederwahl auch nach Überschreitung der Altersgrenze ist in dieser Funktion einmal möglich.

Der Kreisjugendausschuss wählt aus seinen Mitgliedern den Stellvertreter des Vorsitzenden und gibt sich eine eigene Geschäftsverteilung.



Der Kreisjugendausschuss ist dem Kreisvorstand und dem Verbandsjugendausschuss verantwortlich. Der Verbandsjugendausschuss ist übergeordnete Verwaltungsstelle der Kreisjugendausschüsse.

b) Aufgaben:

Der Kreisjugendausschuss hat folgende Aufgaben:

- die Jugend des Fußballkreises zu vertreten,
- den Jugendspielbetrieb des Fußballkreises zu organisieren,
- den Jugendbereich des Fußballkreises zu verwalten,
- Bildungs- und Lehrgangsarbeit durchzuführen und
- die Arbeit der Vereinsfußballjugendausschüsse zu koordinieren.

Sitzungen des Kreisjugendausschusses werden vom Vorsitzenden (im Verhinderungsfall vom Stellvertreter) mindestens viermal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Der Kreisjugendausschuss kann mit Zustimmung des Kreisvorstandes Kommissionen für die Bereiche Spielbetrieb, Mädchenfußball, Schulfußball und Jugendbildungsarbeit einrichten. Die Kommissionsmitglieder werden auf Vorschlag des Kreisjugendausschusses vom Kreisvorstand berufen.

(6) Kreisjugendtreff

Der Kreisjugendtreff besteht aus der Versammlung der Jugendvertreter der Vereine (Jugendsprecher, Mannschaftsführer der A- und B-Junioren- sowie A- und B-Juniorinnen-Mannschaften), ausgebildeten Jungtrainern, Jugendlichen im Freiwilligendienst und Vertretern der jungen Generation in den Kreisgremien.

Er wird mindestens einmal jährlich auf Einladung des Kreisjugendausschusses einberufen.

Der Kreisjugendtreff berät den Kreisjugendausschuss und hat das Recht, Anträge bei den Jugendorganen des Kreises zu stellen. Er hat darüber hinaus das Vorschlagsrecht für die jugendlichen Delegierten zum Verbandstag.

§ 5 – Organisation im Fußball-Verband Mittelrhein

(1) Die Organe der FVM-Jugend sind:

- der Verbandsjugendtag,
- der Verbandsjugendausschuss,
- der Verbandsjugendbeirat,
- der Verbandsjugendtreff,
- die Verbandsjugendspruchkammer.



(2) Verbandsjugendtag

a) Einberufung:

Es gibt ordentliche und außerordentliche Verbandsjugendtage.

Ein ordentlicher Verbandsjugendtag findet in den Jahren, in denen ein ordentlicher Jugendtag des WFLV durchgeführt wird, spätestens vier Wochen vor dem WFLV-Jugendtag statt.

Er wird vom Verbandsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen“ einberufen.

Anträge können von den Jugendtagen der Kreise oder den Jugendverbandsorganen gestellt werden und müssen spätestens drei Wochen vorher beim Verbandsjugendausschuss begründet eingehen.

Außerordentliche Verbandsjugendtage können vom Verbandsjugendausschuss nach Anhörung des Verbandsjugendbeirates und Zustimmung des Verbandspräsidiums in dringenden Fällen einberufen werden.

Ein außerordentlicher Verbandsjugendtag ist vom Verbandspräsidium innerhalb von acht Wochen einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Verbandsjugendausschusses ausgeschieden ist.

b) Zusammensetzung:

Der Verbandsjugendtag setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Verbandsjugendbeirates (18),
- zwei jugendlichen Delegierten je Kreis (18),
- weiteren Delegierten der Kreise (64).

Die Gesamtzahl der Delegierten beträgt demnach 100.

Die Zahl der auf die einzelnen Kreise entfallenden weiteren Delegierten wird entsprechend der Zahl der am Spielbetrieb beteiligten Junioren- und Juniorinnen-Mannschaften am 31.10. des Jahres vor dem Verbandsjugendtag ermittelt.

c) Aufgaben:

Der Verbandstag des Fußball-Verbandes Mittelrhein als oberstes Organ des Landesverbandes überträgt auf den Verbandsjugendtag durch Satzung und Ordnungen insbesondere die Aufgaben:

- aa) Festlegung von Richtlinien für die Jugendarbeit und die Tätigkeit des Verbandsjugendausschusses,
- bb) Änderung, Beratung und Verabschiedung von Ordnungen im Jugendbereich,
- cc) Beschluss über die Entlastung des Verbandsjugendausschusses nach Entgegennahme der Rechenschaftsberichte,
- dd) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses,
- ee) Wahl der Mitglieder der Unterausschüsse,



- ff) Wahl der Mitglieder der Jugendspruchkammer,
- gg) Bestätigung der Delegierten zum WFLV-Jugendtag auf Vorschlag des Jugendausschusses,
- hh) Beratung und Beschlussfassung der zum Verbandsjugendtag gestellten Anträge.

(3) Verbandsjugendausschuss

a) Zusammensetzung:

Der Verbandsjugendausschuss besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Vorsitzenden des Jungenspielausschusses,
- der Vorsitzenden des Mädchenspielausschusses,
- dem Vorsitzenden des Jugendbildungsausschusses,
- dem Vorsitzenden des Schulfußballausschusses,
- zwei Jugendlichen oder jungen Erwachsenen (Vertreter der jungen Generation). Diese dürfen zum Zeitpunkt der ersten Wahl das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Wiederwahl auch nach Überschreitung der Altersgrenze ist in dieser Funktion einmal möglich.

Der Verbandsjugendausschuss gibt sich eine eigene Geschäftsverteilung.

Für eine Entscheidung ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Scheiden einzelne Mitglieder aus, so können neue Personen ersatzweise auf Vorschlag des Jugendausschusses durch das Verbandspräsidium berufen werden.

Der Verbandsjugendausschuss ist übergeordnete Verwaltungsstelle der Kreisjugendausschüsse.

b) Aufgaben:

Der Verbandsjugendausschuss hat die Aufgaben:

- aa) die FVM-Jugend nach außen zu vertreten,
- bb) den Jugendbereich des Fußball-Verbandes Mittelrhein zu verwalten,
- cc) Bildungs- und Lehrgangsarbeit durchzuführen,
- dd) den Jugendspielbetrieb des Fußball-Verband Mittelrhein zu organisieren,
- ee) die Arbeit der Kreisjugendausschüsse zu koordinieren.

Sitzungen des Verbandsjugendausschusses werden vom Vorsitzenden (im Verhinderungsfall vom Stellvertreter) mindestens viermal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

c) Ausschüsse:

Der Jugendausschuss wird in seiner Arbeit unterstützt durch folgende Unterausschüsse:

- den Jungenspielausschuss,



- den Mädchenspielausschuss,
- den Jugendbildungsausschuss,
- den Schulfußballausschuss.

Der Jungen- und der Mädchenspielausschuss setzen sich jeweils zusammen aus dem in den Verbandsjugendausschuss gewählten Vorsitzenden und vier zu wählenden Beisitzern.

Dem Jungenspielausschuss gehört beratend ein Vertreter des Verbandsspielausschusses und dem Mädchenspielausschuss beratend ein Vertreter des Verbandsfrauenspielausschusses an. Die beiden Ausschüsse haben die Aufgabe, den Spielbetrieb auf Verbandsebene zu leiten, den Jugendspielbetrieb der Kreise zu koordinieren und Talentförderung zu betreiben.

Der Jugendbildungs- und der Schulfußballausschuss bestehen aus dem in den Verbandsjugendausschuss gewählten Vorsitzenden sowie drei zu wählenden Beisitzern.

Die Aufgaben des Jugendbildungsausschusses sind die Organisation der Aus- und Fortbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die Durchführung von sportbegleitenden Maßnahmen.

Die Aufgaben des Schulfußballausschusses bestehen in der Ausbildung von Lehrern und Schülern sowie der Betreuung der Schulen. Zu den Aufgaben gehören auch die Durchführung von Wettbewerben und Projekten der Schulen und Vereine; ebenso die Zusammenarbeit mit den Schulen und Behörden.

Es können in alle Unterausschüsse bis zu zwei weitere Mitglieder durch einen Beschluss des Jugendausschusses kooptiert werden.

Scheiden gewählte Mitglieder aus, so können neue Personen ersatzweise auf Vorschlag des Jugendausschusses durch das Verbandspräsidium berufen werden.

(4) Verbandsjugendbeirat

a) Einberufung:

Der Verbandsjugendbeirat wird vom Verbandsjugendausschuss mindestens zweimal jährlich einberufen.

b) Zusammensetzung:

Der Verbandsjugendbeirat besteht aus:

- dem Verbandsjugendausschuss,
- dem Vorsitzenden der Verbandsjugendspruchkammer,
- den Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse.

Ist ein Mitglied verhindert, so kann es sich durch ein anderes Mitglied seines Gremiums vertreten lassen. Dieser Vertreter hat Sitz und Stimme im Verbandsjugendbeirat.



c) Aufgaben:

Der Verbandsjugendbeirat berät den Verbandsjugendausschuss zu allgemeinen und besonderen Themen. Er berät und genehmigt den Haushaltsplan für den Jugendbereich.

Weitere Aufgaben des Jugendbeirats ergeben sich aus § 7 (2) dieser Jugendordnung.

(5) Verbandsjugendtreff

Der Verbandsjugendtreff wird gebildet aus den gewählten Vertretern der jungen Generation in den Kreis- und Verbandsgruppen sowie den Jugendlichen im Freiwilligendienst in der Verbands- und Kreistätigkeit.

Er tagt mindestens einmal jährlich und berät den Verbandsjugendausschuss, dem die Einladung zum Verbandsjugendtreff obliegt.

§ 6 – Jugendrechtsorgane

- (1) Jugendrechtsorgane sind die Kreisjugendspruchkammern und die Verbandsjugendspruchkammer.

Die Verfahren im Jugendbereich richten sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung/WFLV, sofern keine Sonderregelungen bestehen.

- (2) Die Einspruchsgebühren betragen für Verfahren vor der Kreisjugendspruchkammer 15,- Euro, vor der Verbandsjugendspruchkammer 30,- Euro.
Die Berufungsgebühren betragen für Verfahren vor der Verbandsjugendspruchkammer 30,- Euro.

- (3) Kreisjugendspruchkammer

a) Zusammensetzung:

Die Kreisjugendspruchkammer besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- fünf Beisitzern,
- zwei jugendlichen Beisitzern (gemäß § 4 (5) a)).

Die Mitglieder der Kreisjugendspruchkammern wählen aus dem Kreis der Beisitzer einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Scheidet ein Mitglied der Kreisjugendspruchkammer während der Wahlperiode aus, so kann der Kreisjugendausschuss ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Diese Berufung bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes.

Scheidet ein Vorsitzender während der Wahlperiode aus, so ist sein Stellvertreter grundsätzlich verpflichtet, den Vorsitz zu übernehmen. Scheidet auch dieser aus, so ist



aus der Mitte der übrigen Beisitzer ein kommissarischer Vorsitzender zu wählen. Scheidet ein stellvertretender Vorsitzender während der Wahlperiode aus, so ist die Kreisjugendspruchkammer verpflichtet, aus der Mitte ihrer Beisitzer einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

b) Verhandlung:

- aa) Die Kreisjugendspruchkammer entscheidet in der Regel mit fünf Beisitzern.
- bb) In Verfahren gegen Jugendliche als Beschuldigte sollte stets ein jugendlicher Beisitzer mitwirken.
- cc) Bei ordnungsgemäßer Einberufung durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter ist die Kreisjugendspruchkammer bereits in der Mindestbesetzung von drei Mitgliedern beschlussfähig. Dies gilt auch, falls beide jugendlichen Mitglieder gleichzeitig verhindert sind.
- dd) Die Verhandlungsführung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
- ee) Für eine Entscheidung ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- ff) Die Mitglieder der Kreisjugendspruchkammer dürfen mit Ausnahme der Tätigkeit in der Versammlung der Jugendleiter kein anderes Amt im Kreis wahrnehmen.

c) Zuständigkeit:

Die Kreisjugendspruchkammer ist zuständig für alle Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielbetrieb der Jugend auf Kreisebene ergeben.

(4) Verbandsjugendspruchkammer

a) Zusammensetzung:

Die Verbandsjugendspruchkammer besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- fünf Beisitzern,
- zwei jugendlichen Beisitzern (gemäß § 5 (3) a)).

Die Mitglieder der Verbandsjugendspruchkammer wählen aus dem Kreis der Beisitzer einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Scheidet ein Mitglied der Verbandsjugendspruchkammer während der Wahlperiode aus, so kann der Verbandsjugendausschuss im Einvernehmen mit dem Jugendbeirat ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Diese Berufung bedarf der Zustimmung des Verbandspräsidiums.

Scheidet ein Vorsitzender während der Wahlperiode aus, so ist sein Stellvertreter grundsätzlich verpflichtet, den Vorsitz zu übernehmen. Scheidet auch dieser aus, so ist aus der Mitte der übrigen Beisitzer ein kommissarischer Vorsitzender zu wählen. Scheidet ein stellvertretender Vorsitzender während der Wahlperiode aus, so ist die



Verbandsjugendspruchkammer verpflichtet, aus der Mitte ihrer Beisitzer einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

b) Verhandlung:

- aa) Die Verbandsjugendspruchkammer entscheidet in der Regel mit fünf Beisitzern.
- bb) In Verfahren gegen Jugendliche als Beschuldigte sollte stets ein jugendlicher Beisitzer mitwirken.
- cc) Bei ordnungsgemäßer Einberufung durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter ist die Verbandsjugendspruchkammer bereits in der Mindestbesetzung von drei Mitgliedern beschlussfähig. Dies gilt auch, falls beide jugendlichen Mitglieder gleichzeitig verhindert sind. Die Verhandlungsführung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
- dd) Für eine Entscheidung ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- ee) Die Mitglieder der Verbandsjugendspruchkammer dürfen mit Ausnahme der Zugehörigkeit des Vorsitzenden im Verbandsjugendbeirat auf Verbandsebene kein anderes Amt auf Verbandsebene wahrnehmen und nicht zugleich Mitglied einer Kreisjugendspruchkammer sein.

c) Zuständigkeit:

Die Verbandsjugendspruchkammer ist zuständig für alle Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielbetrieb der Jugend auf Verbandsebene ergeben.

Die Verbandsjugendspruchkammer ist in zweiter Instanz zuständig für die Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse der Kreisjugendspruchkammern.

§ 7 – Änderungen der Jugendordnung

- (1) Der Verbandsjugendtag kann mit Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen Änderungen der Jugendordnung beschließen.

Anträge auf Änderungen können durch den Verbandsjugendausschuss oder einen Kreisjugendtag gestellt werden.

- (2) Der Jugendbeirat kann mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Bestimmungen der Jugendordnung aufheben oder ändern, wenn dies im Interesse des Verbandes aus sportlichen oder rechtlichen Gründen notwendig wird, die Einberufung eines außerordentlichen Jugendtages aus sachlichen oder finanziellen Gründen aber nicht gerechtfertigt ist.

Der Beschluss ist durch den nächsten Jugendtag zu bestätigen. Geschieht dies nicht, tritt der Beschluss des Jugendbeirates mit der Entscheidung des Jugendtages außer Kraft.



-
- (3) Ausgenommen von dieser Regelung ist § 5 (2) c), zu dessen Änderung es eines Beschlusses des Verbandstages des FVM bedarf.

§ 8 – Allgemeine Bestimmungen

Soweit diese Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Satzung und die Ordnungen des Fußball-Verbandes Mittelrhein, die Satzung und die Ordnungen des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes und die Satzung und die Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes entsprechend.